

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S.1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I 2016 S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in der Sitzung am 30.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) vom 11.12.2014 beschlossen:

Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Heppenheim (2. Änderung)

§ 30 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Die Gebühren betragen:

Einleitungsgebühr pro m² von 0,60 EUR

Die Gebühren sind jährliche Gebühren.

§ 32 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a. bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,30 EUR**
- b. bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **0,20 EUR.**

(4) Gebührenmaßstab für das Einleiten nichthäuslichen Schmutzwassers ist bei Vorhandensein einer gemäß § 33 (4) und (5) betriebenen Messeinrichtung die eingeleitete Menge, ansonsten der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads.

Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter.

(5) Gebührenmaßstab für die biologische Behandlung mechanisch und biologisch

vorgereinigten nichthäuslichen Schmutzwassers direkt auf der
Abwasserbehandlungsanlage ist die nach § 33 (4) und (5) gemessene Menge.
Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter.

§ 37 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, für die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und die Versendung von Abgabenbescheiden können Dritte beauftragt werden.

§ 45 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung der 2. Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Heppenheim, den 11.12.2017

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister